

Änderungshistorie:

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens
06.12.2001		01.01.2002
27.09.2013		11.10.2013

Satzung über die Ablösung von Stellplätzen vom 6. Dezember 2001

der Stadt Porta Westfalica über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 15.07.2013 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

- (1) In der Stadt Porta Westfalica wird ein Gemeindegebietsteil nach § 51 Abs. 5 BauO NW festgelegt.
- (2) Der Gemeindegebietsteil nach Abs. 1 erhält folgende Abgrenzung:

Der Gemeindegebietsteil entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 „Sanierung und Neugestaltung des Ortskerns im Stadtteil Hausberge“
- (3) Die Abgrenzung des Gemeindegebietsteiles ist in dem beigefügten Plan im Maßstab 1:5000 durch farbige Umrandung dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz in diesem Gemeindegebietsteil auf 4.900,00 € festgesetzt.

§ 3

- (1) Die Neufassung dieser Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen nach § 64 Abs. 7 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauONW) vom 25.07.1979 in der Fassung der 1. Änderung vom 21.12.1982 tritt mit Ablauf des 31.12.2001 außer Kraft.

Hinweise:

Es wird gem. § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Porta Westfalica, 27.09.2013

Stephan Böhme
Bürgermeister

